

# AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2015/17

Xanten, 20.05.2015

29. Jahrgang

## Inhalt:

|  | <u>Seite</u> |
|--|--------------|
| Dienstzeitregelung zur Xantener Kirmes 2015  | 2            |
| Bekanntmachung des Amtsgerichts Rheinberg über die Zwangsversteigerung von Grundeigentum, 003 K 060/14 | 2 – 4        |
| Bekanntmachung des Amtsgerichts Rheinberg über die Zwangsversteigerung von Grundeigentum, 003 K 004/12 | 4 – 5        |

### **Impressum:**

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:  
Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232  
Erscheinungsweise: nach Bedarf  
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.  
Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,  
Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).  
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.rathaus-xanten.de](http://www.rathaus-xanten.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Strohweg 2

**Bekanntmachung**

Aus Anlass der diesjährigen Xantener Kirmes sind die Büros der Rathausverwaltung am

**Kirmesmontag, 08.06.2015, ab 15:00 Uhr,**

geschlossen.

Das Haus der Begegnung bleibt an diesem Tag geschlossen.

Xanten, 30.04.2015

gez.

Thomas Görtz  
Bürgermeister

003 K 060/14



**AMTSGERICHT RHEINBERG**

**BESCHLUSS**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 06.08.2015 um 13:30 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Marienbaum Blatt 533A eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Marienbaum Flur 4 Flurstück 3, Gebäude- und Freifläche, Uedemer Straße 39, groß: 788 qm.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein Grundstück von 788 qm, welches mit einem vermutlich um das Jahr 1920 errichtetes freistehendes Einfamilienhaus bebaut ist. Es handelt sich um einen eingeschossigen Baukörper mit ausgebautem Dachgeschoss (1,5-geschossig). Das Wohnhaus ist teilunterkellert, die Wohnfläche beträgt ca. 91 qm. Das Objekt wurde in der Vergangenheit teilweise modernisiert, jedoch sind aufgrund des schlechten Unterhaltungszustands und vorliegender Bauschäden und Mängel erhebliche Maßnahmen erforderlich. Sämtliche Kellerwände sind umlaufend feucht, was jedoch für Häuser aus der vorliegenden Baujahresklasse nicht untypisch ist. Ein rückwärtiger Anbau wurde um das Jahr 1990 errichtet, eine Genehmigung hierzu liegt allerdings nicht vor. Aus der Bauakte ist zu entnehmen, dass der Anbau von der Baubehörde bislang geduldet wird, ein Rückbau allerdings jederzeit verlangt werden kann. Ebenso liegt für den auf dem Grundstück errichteten Carport sowie für das Gartenhaus keine Genehmigung vor.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.11.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 88.100,- EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 11.05.2015

Kusenberg  
Rechtspfleger

003 K 004/12



**AMTSGERICHT RHEINBERG**

**BESCHLUSS**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, den 27.08.2015 um 10:00 Uhr im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg,  
Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Xanten Blatt 1228 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Xanten, Flur 13, Flurstück 20, Hof- und Gebäudefläche, Mölleweg, groß: 470 qm,

Gemarkung Xanten, Flur 13, Flurstück 164, Hof- und Gebäudefläche, Mölleweg 38, groß: 3880 qm, Garten, Gärtnerei, groß: 21.673 qm.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um zwei Grundstücke eines ehemaligen Erwerbsgartenbaubetriebs, die eine wirtschaftliche und reale Einheit bilden. Auf den Grundstücken befinden sich baufällige bauliche Anlagen (Wohnhaus, Wirtschaftsgebäude, Kesselhaus, Tanklager, Gewächshäuser und teilweise noch Fundamente niedergelegter Gewächshäuser); insoweit wurden Abbruch- und Abbruchnebenkosten bei der Wertermittlung berücksichtigt. Das Grundstücksareal ist derzeit im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Außenbereichsfläche deklariert, wurde seitens des Gutachters aufgrund konkreter Anhaltspunkte allerdings teilweise als Bauerwartungsland bewertet. Es können unter Umständen Zusatzkosten zur Beseitigung von Altlasten entstehen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.01.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

a) Flurstück 20: 15.000,- EUR

b) Flurstück 164: 805.000,- EUR

- als wirtschaftliche und reale Einheit: 820.000,- EUR -.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 06.05.2015

Tuschen  
Rechtspfleger